

Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen

Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/6985 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6985 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes“.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - b) Nach der Angabe zu § 155a werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 155b Verfahren bei Verzögerungsrüge
§ 155c Verzögerungsbeschwerde“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - .2. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Die §§ 155b und 155c gelten entsprechend.“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. Nach § 155a werden die folgenden §§ 155b und 155c eingefügt:

„§ 155b

Verfahren bei Verzögerungsrüge

(1) Erhebt ein Beteiligter in einer Kindschaftssache nach § 155 Absatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eine Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in der er Umstände darlegt, aus denen sich ergibt, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht angemessen war, entscheidet das Gericht innerhalb eines Monats nach Eingang der Rüge durch Beschluss über diese.

(2) Genügt die Rüge den Anforderungen des Absatzes 1 nicht, hat das Gericht den Beteiligten unverzüglich darauf hinzuweisen, dass seine Rüge als Verzögerungsrüge nach § 198 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes behandelt wird, solange diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

(3) Hält das Gericht die gemäß Absatz 1 eingelegte Verzögerungsrüge für begründet, hat es unverzüglich geeignete Maßnahmen zur vorrangigen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens zu ergreifen. Insbesondere ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung aktenkundig zu machen.

(4) Hält das Gericht die gemäß Absatz 1 eingelegte Verzögerungsrüge für unbegründet, so hat der Beschluss zu enthalten, inwieweit der Verfahrensablauf seit Verfahrensbeginn den Vorgaben des § 155 Absatz 1 entspricht.

(5) Im Übrigen bleibt § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes unberührt.

§ 155c

Verzögerungsbeschwerde

(1) Der Beschluss nach § 155b Absatz 1 ist durch den Beteiligten, der die Verzögerungsrüge erhoben hat, anfechtbar. Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses nach § 155b Absatz 1 an die Beteiligten einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Dieses Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt; es hat die Akten unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(2) Über die Verzögerungsbeschwerde gegen den Beschluss nach § 155b Absatz 1 entscheidet

1. das Oberlandesgericht, wenn das Amtsgericht den Beschluss gefasst hat,
2. ein anderer Senat des Gerichts,
 - a) wenn das Oberlandesgericht den Beschluss gefasst hat,

b) wenn der Bundesgerichtshof den Beschluss gefasst hat.

(3) Das Beschwerdegericht entscheidet unverzüglich nach Aktenlage; seine Entscheidung soll spätestens innerhalb eines Monats ergehen. § 68 Absatz 2 gilt entsprechend. Es hat in seinem Beschluss festzustellen, ob die bisherige Dauer des Verfahrens angemessen war. Stellt das Beschwerdegericht fest, dass die bisherige Dauer des Verfahrens unangemessen war, hat das Ausgangsgericht das Verfahren unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Beschwerdegerichts unverzüglich vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(4) Hat das Gericht in der Monatsfrist des § 155b Absatz 1 keine Entscheidung über die Verzögerungsrüge getroffen, kann der Beteiligte innerhalb einer Frist von zwei Monaten beim Beschwerdegericht Beschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit Eingang der Verzögerungsrüge bei dem Ausgangsgericht. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“ ‘

e) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 5 bis 10.

3. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Wertfestsetzung“ ein Komma und die Wörter „die Verzögerungsrüge nach § 198 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.“ ‘

4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Dem § 118 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 404 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt nicht für Verfahren, in denen ein Antrag nach § 109 gestellt werden kann.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung)

Es handelt sich um eine durch den neu eingefügten Artikel 6 erforderliche redaktionelle Anpassung der Bezeichnung.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

I. Allgemeines

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 15. Januar 2015 (Beschwerde-Nr. 62198/11) unter anderem eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt, weil die deutsche Rechtsordnung keinen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf zur Verfahrensbeschleunigung von Umgangssachen vorsieht. Der in den §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) infolge einer Verzögerungsrüge vorgesehene kompensatorische Rechtsbehelf, der für den Fall einer unangemessen langen Verfahrensdauer eine nachträgliche Entschädigung in Geld vorsieht, genügt nach dem Urteil des EGMR in bestimmten Verfahren, in denen es um das Recht auf Umgang mit einem (jungen) Kind geht, nicht den Anforderungen, die sich aus Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK ergeben.

Zur Begründung hat der Gerichtshof angeführt, dass den Vertragsstaaten nach Artikel 8 EMRK die positive Verpflichtung obliege, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens sichern. Diese Verpflichtung könne in Umgangssachen aber nicht erfüllt werden, wenn der Beschwerdeführer bei überlanger Verfahrensdauer nur eine nachträgliche finanzielle Entschädigung erhalte. Vielmehr müsse die Rechtsordnung in diesen Fällen Rechtsbehelfe vorsehen, die sowohl eine präventive als auch eine kompensatorische Wirkung haben (vgl. EGMR a.a.O., Rn. 137 unter Verweis auf die Urteile vom 27. Oktober 2001, Nr. 8857/08 Rn. 45 bis 46 und vom 22. April 2010, Nr. 4824/06 u. 15512/08, Rn. 48).

Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs nach den §§ 198 ff. GVG für andere Verfahren, in denen allein eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf Verhandlung innerhalb angemessener Frist) im Raum steht, wurde mit dem Urteil hingegen nicht generell in Frage gestellt (vgl. EGMR a.a.O., Rn. 139).

Der vom EGMR in Verfahren über den Umgang mit einem Kind geforderte (zusätzliche) präventive Rechtsbehelf soll bereichsspezifisch für bestimmte Kindschaftssachen nach § 155 Absatz 1 FamFG eingeführt werden. Von der Argumentation des EGMR können neben Verfahren, die den Umgang mit einem Kind betreffen, auch bestimmte sorgerechtliche Verfahren betroffen sein. Darüber hinaus sind derzeit aber keine weiteren Verfahren erkennbar, die anderen (deutschen) Verfahrensordnungen unterfallen und auf welche die Argumentation des EGMR ebenfalls zutreffen würde.

Da die Rechtsordnung in diesen Fällen nach den Vorgaben des EGMR einen Rechtsbehelf vorsehen muss, der sowohl eine präventive als auch eine kompensatorische Wirkung hat, soll für die in § 155 Absatz 1 FamFG genannten Verfahren an die Verzögerungsrüge nach § 198 Absatz 3 Satz 1 GVG angeknüpft und diese für bestimmte kindschaftsrechtliche Verfahren weiterentwickelt werden. Die kompensatorischen Regelungen des GVG gelten neben den im Entwurf vorgesehenen präventiven Regelungen des FamFG unverändert weiter.

II. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

III. Weitere Kosten

Mehrkosten, die aus der Erhöhung des Arbeitsaufwandes in Verfahren der Verzögerungsrüge und der Verzögerungsbeschwerde resultieren, betreffen den justiziellen Kernbereich und sind daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen.

Den Justizverwaltungen von Ländern und dem Bund können durch die beabsichtigten Regelungen gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben durch zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, da das Vorhaben zu besonderen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen führen wird. Für die Bearbeitung der Verzögerungsrüge wird der Arbeitsaufwand der Amtsgerichte in bestimmten Kindschaftssachen erhöht. Die Bearbeitung der Verzögerungsbeschwerden verursacht einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Oberlandesgerichten sowie dem Bundesgerichtshof (BGH). Die Zahl der von der Neuregelung betroffenen, gemäß § 155 Absatz 1 FamFG beschleunigt durchzuführenden, Verfahren lässt sich nicht näher beziffern, da statistische Daten hierzu nicht erhoben werden. In wie vielen dieser Verfahren wiederum die Beteiligten von den neu eingeführten präventiven Rechtsbehelfen Gebrauch machen werden, lässt sich ebenfalls nicht prognostizieren. Derzeit fallen hingegen Kosten wegen Entschädigungszahlungen durch Urteile und Vergleiche in Verfahren vor dem EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen überlanger Verfahrensdauer in bestimmten Kindschaftssachen an; mit diesen Kosten muss künftig nicht mehr gerechnet werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

IV. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 88 Absatz 3 FamFG)

Aufgrund der systematischen Stellung des § 155 Absatz 1 FamFG sowie der Regelungen der §§ 155b und 155c FamFG in der Entwurfsfassung (FamFG-E) ist es nicht eindeutig, ob die Regelungen für die Verfahren in Kindschaftssachen auch in den jeweiligen Vollstreckungsverfahren gelten. Soweit diese Frage überhaupt erörtert wird, bejaht die Rechtsprechung für § 155 Absatz 1 FamFG die Anwendbarkeit des Vorrang- und Beschleunigungsgebots auch für das Vollstreckungsverfahren mit der Begründung, dass ein vorrangig und beschleunigt ergangener Vollstreckungstitel nur dann Sinn macht, wenn er auch zeitnah durchgesetzt werden kann.

Da die Entscheidung des EGMR ein Vollstreckungsverfahren in einer Umgangsrechtssache betraf, erscheint es notwendig, die Anwendbarkeit des zu schaffenden präventiven Rechtsbehelfs auch in den Vollstreckungsverfahren nach den §§ 88 ff. FamFG klarstellend zu regeln. Daher wird bei diesen Vollstreckungsregelungen ein entsprechender Satz aufgenommen, wonach diese Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Zudem sollen die neuen Regelungen zum Verfahren bei Verzögerungsrügen und zur Verzögerungsbeschwerde gemäß den §§ 155b und 155c auch in der Vollstreckung der in § 155 Absatz 1 FamFG genannten Verfahren gelten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§§ 155b und 155c FamFG-E)

Zu § 155b FamFG-E

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird an die in § 198 Absatz 3 Satz 1 GVG legaldefinierte Verzögerungsrüge angeknüpft. In den in § 155 Absatz 1 FamFG genannten Verfahren – also in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls – hat das Gericht abweichend von § 198 Absatz 3 GVG über eine von einem Beteiligten eingelegte Verzögerungsrüge zu entscheiden. Dies gilt aber nur dann, wenn die Verzögerungsrüge qualifiziert eingelegt wurde, d. h. wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt und Umstände dargelegt wurden, nach denen die bisherige Verfahrensdauer nicht angemessen war. In Verfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen (§ 114 Absatz 1, 2 FamFG), kann die Verzögerungsrüge, ebenso wie bei § 198 Absatz 3 Satz 1 GVG, nur durch den bevollmächtigten Anwalt erhoben werden, denn die Gründe für die Anordnung eines Anwaltszwanges in § 114 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 137 FamFG rechtfertigen auch eine Anwendung auf die Verzögerungsrüge.

Die formellen Anforderungen – zusammen mit dem Darlegungserfordernis – sind keine Zulässigkeitskriterien für die Verzögerungsrüge an sich, sondern lediglich für das Verfahren nach § 155b FamFG-E. Ihr Fehlen führt daher zunächst lediglich zu einer Behandlung als einfache Verzögerungsrüge gemäß § 198 Absatz 3 GVG. Macht der Rügende hingegen deutlich, dass sein Rechtsbehelf im Verfahren nach § 155b FamFG-E behandelt werden soll, ist dieses Begehren als unzulässig zurückzuweisen, sofern die Rüge den Anforderungen an die Qualifizierung der Rüge oder den weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen dieses Verfahrens nicht genügt.

Das Darlegungserfordernis dient der Verhinderung von möglichem Rechtsmissbrauch. Derjenige Beteiligte, der eine Entscheidung über die von ihm gerügte Verfahrensdauer herbeiführen will, muss darlegen, aus welchen Gründen er das Verfahren als verzögert geführt ansieht. An die Darlegung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Fehlt diese Darlegung aber gänzlich oder wird die Verzögerungsrüge nicht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erhoben, nimmt das Gericht die Verzögerungsrüge wie in anderen Verfahren zu den Akten, ohne darüber entscheiden zu müssen, und erteilt hierüber einen Hinweis nach § 155b Absatz 2 FamFG-E. Auch dieser Umstand soll durch § 155b Absatz 5 FamFG-E klargestellt werden.

Wird die Verzögerungsrüge qualifiziert eingelegt, hat das Gericht innerhalb eines Monats nach Eingang der Verzögerungsrüge darüber zu entscheiden.

Die Entscheidungsfrist des § 155b Absatz 1 FamFG-E ist gewahrt, wenn der vollständig abgefasste Beschluss der Geschäftsstelle übergeben oder durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gemacht wurde (§ 38 Absatz 3 FamFG). Auf den Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses kommt es nicht an.

Eine einfache Verzögerungsrüge kann nachträglich begründet werden. Erst dann ist sie nach dem für die qualifizierte Verzögerungsrüge geltenden Verfahren des § 155b FamFG-E zu behandeln. Wird die Verzögerungsrüge zunächst ohne Begründung eingelegt und wird die Begründung, etwa aufgrund eines gerichtlichen Hinweises nach § 155b Absatz 2 FamFG-E, nachträglich eingereicht, be-

ginnt die Monatsfrist erst ab Eingang dieser Begründung zu laufen. Eine nachträgliche Begründung gilt in der Regel nicht als wiederholte Verzögerungsrüge.

Die Verzögerungsrüge kann nur bis zur Beendigung des Ausgangsverfahrens zulässig eingelegt werden. Endet das Ausgangsverfahren, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für das Rügeverfahren, weil der Verfahrenszweck der Beschleunigung nicht mehr erreicht werden kann und weil im Verfahren der Entschädigung nach § 198 GVG keine Bindung an die Feststellungen des Verfahrens nach den §§ 155b und c FamFG-E besteht.

Gemäß § 155 Absatz 1 FamFG sind die dort genannten Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Zu diesem Gebot werden im Falle einer qualifiziert eingelegten Verzögerungsrüge besondere Rechtsfolgen geregelt. Das Gericht ist nunmehr infolge einer derartigen zulässigen Rüge gehalten, seine Verfahrensführung im Hinblick auf das Vorrang- und Beschleunigungsgebot zu überprüfen und darüber zu entscheiden. Wie zu verfahren ist, wenn das Gericht die Verzögerungsrüge für begründet bzw. unbegründet hält, ist in den folgenden Absätzen dieser Vorschrift geregelt.

Hält das Gericht die qualifiziert eingelegte Verzögerungsrüge für unzulässig, hat es ebenfalls darüber zu entscheiden, ohne jedoch in die Sachprüfung nach § 155b Absatz 3 und 4 FamFG-E eintreten zu müssen. Die qualifiziert eingelegte Verzögerungsrüge kann insbesondere unzulässig sein bei Einlegung durch den Beteiligten selbst in Verfahren mit Anwaltszwang, bei verspäteter Rüge nach Abschluss des Ausgangsverfahrens oder bei rechtsmissbräuchlicher Einlegung. Ein weiterer Grund für eine mögliche Unzulässigkeit der Verzögerungsrüge kann die vorzeitige Wiederholung der Rüge sein, wie sich § 198 Absatz 3 Satz 2 GVG entnehmen lässt. Im Falle der Wiederholung einer qualifiziert eingelegten Verzögerungsrüge kommt eine kürzere Frist als die dort genannten sechs Monate insbesondere dann in Betracht, wenn das Gericht nach einer Entscheidung des Beschwerdegerichts gemäß § 155c Absatz 3 dessen rechtliche Beurteilung in seiner nachfolgenden Verfahrensdurchführung nicht berücksichtigt. Die Wiederholung der Verzögerungsrüge nach einer kürzeren Frist kann auch dann zulässig sein, wenn die vom Gericht nach § 155b Absatz 3 Satz 1 getroffenen Maßnahmen erkennbar ineffektiv waren. Eine feste Mindestfrist, wann die Verzögerungsrüge erstmals frühestens zulässig eingelegt werden kann, ist ebenfalls mit Blick auf die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles nicht geregelt.

Bei rechtsmissbräuchlicher Einlegung der qualifizierten Verzögerungsrüge kann das Gericht bei der Endentscheidung im Ausgangsverfahren zudem die Kostenfolge des § 81 Absatz 2 Nummer 2 FamFG in Erwägung ziehen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die besondere Hinweispflicht des Gerichts bei Eingang einer nicht der Form entsprechenden und insbesondere ohne Darlegung von Umständen zur Verfahrensdauer eingelegten Verzögerungsrüge geregelt. Das Fehlen der inhaltlichen und formellen Anforderungen einer qualifiziert einzulegenden Verzögerungsrüge führt zunächst zu einer Behandlung als einfache Verzögerungsrüge gemäß § 198 Absatz 3 GVG; die Rüge wird ohne Entscheidung über sie zu den Akten genommen wird. Das Gericht hat diese Vorgehensweise dem rügenden Beteiligten unverzüglich nach Eingang der Rüge mitzuteilen. Der rügende Beteiligte soll damit auf die inhaltlichen und formellen Anforderungen einer qualifiziert einzulegenden Verzögerungsrüge und die unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Verzögerungsrüge nach § 198 GVG in den beschleunigt und vorrangig durchzuführenden Kindschaftssachen hingewiesen werden. Dieser Hinweis erfordert nicht zwingend eine Fristsetzung durch das Gericht. Das besondere Verfahren des § 155b Absatz 1 FamFG-E wird nur und erst dann, mit Wir-

kung ex nunc, in Gang gesetzt, wenn die Anforderungen nachträglich erfüllt werden.

Zu Absatz 3

Das Gericht soll aufgrund der zulässigen qualifiziert eingelegten Verzögerungsrüge seine Verfahrensführung im Hinblick auf das Vorrang- und Beschleunigungsgebot überprüfen und darüber durch Beschluss nach Absatz 1 entscheiden. Ergibt die Überprüfung eine unangemessen lange Verfahrensdauer, ist diese bloße Entscheidung zur Begründetheit der Rüge nicht ausreichend, um das Ausgangsverfahren als solches zu beschleunigen und zügig in der Sache entscheiden zu können. Daher hat das Gericht nach Absatz 3 selbst unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, Maßnahmen zu ergreifen, die tatsächlich das Verfahren beschleunigen. Konkrete Vorgaben dafür sind aufgrund der möglichen verschiedenartigen Maßnahmen nicht vorgesehen. In Betracht kommen beispielsweise die Anberaumung eines zeitnahen Termins mit den Beteiligten, die persönliche Anhörung von Beteiligten, ein Beweisbeschluss mit Fristsetzung für eine Begutachtung, die weitere Ermittlung von entscheidungserheblichen Tatsachen oder – bei Entscheidungsreife – die Entscheidung in der Sache selbst. Gleichzeitig ist das Gericht verpflichtet, insbesondere den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen. Vergleichbare Regelungen gibt es in § 156 Absatz 3 Satz 1 und § 157 Absatz 3 FamFG. Damit soll unter Beachtung des Kindeswohls (z. B. zur Vermeidung eines langandauernden Kontaktabbruchs zwischen dem Kind und einem Elternteil) eine Regelung in der Sache – wenn auch nur vorläufig – getroffen werden können. Das Gericht muss das Ergebnis seiner Prüfung zum Erlass einer einstweiligen Anordnung aktenkundig machen, etwa durch einen Aktenvermerk bei Verzicht auf eine vorläufige gerichtliche Regelung.

Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das Gericht den Beteiligten die nach § 155b Absatz 3 FamFG-E unternommenen Schritte mitzuteilen, einschließlich dem Ergebnis seiner Prüfung zum Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Zu Absatz 4

Die Anforderungen an den Beschluss sollen nur für die gemäß Absatz 1 eingelegte zulässige Verzögerungsrüge gelten. Das Ausgangsgericht hat also zunächst zu prüfen, ob die Verzögerungsrüge an sich statthaft und zulässig ist.

Hält das Gericht bei zulässiger Verzögerungsrüge im Ergebnis seiner Überprüfung nach Absatz 3 die Verfahrensdauer für nicht unangemessen lang, sieht Absatz 4 Satz 1 vor, in dem gemäß Absatz 1 zu erlassenden Beschluss darzustellen, inwieweit der Verfahrensablauf seit Verfahrensbeginn den Vorgaben des § 155 Absatz 1 FamFG entspricht. In dem Beschluss sind insbesondere Ursachen einer längeren Verfahrensdauer darzulegen und getroffene Maßnahmen zur Verfahrensförderung zu benennen. Zu den Ursachen einer längeren Verfahrensdauer gehören auch zeitliche Verzögerungen infolge des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten selbst, wie beispielsweise Überschreitung von Fristvorgaben und unbegründete Befangenheitsanträge. Das Gericht sollte hierbei auf die in der Verzögerungsrüge dargelegten Umstände eingehen, ist aber bei der Begründungspflicht nicht auf die gerügten Umstände beschränkt.

Die Begründungspflicht dient der größeren Akzeptanz der Beteiligten für den Verfahrensablauf. Hierdurch kann auch der Rügende die Erfolgsaussichten einer Verzögerungsbeschwerde besser einschätzen, wodurch vermieden werden kann, dass durch erfolglose Verzögerungsbeschwerden die Verfahrensdauer weiter verlängert wird. Absatz 4 zielt zudem auf eine Beschleunigung eines etwaigen späteren Verzögerungsbeschwerdeverfahrens ab, da die Darlegung der Verfahrensführung des Ausgangsgerichts und etwaiger Gründe für Verzögerungen außerhalb des Einflussbereichs des Gerichts dem Beschwerdegericht den Zu-

gang zu den für die Beschwerdeentscheidung relevanten Verfahrensabläufen erleichtert.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass die Absätze 1 bis 4 lediglich Modifikationen zu § 198 GVG enthalten, diese Vorschrift im Übrigen aber unberührt lassen. Eine nicht qualifiziert eingelegte Verzögerungsrüge unterfällt also auch in den Kindschaftssachen nach § 155 Absatz 1 FamFG ohne weiteres dem § 198 GVG und ist damit Voraussetzung für eine etwaige Entschädigung nach dieser Vorschrift. Demgegenüber kommt einer qualifiziert eingelegten Verzögerungsrüge in diesen Kindschaftssachen eine Doppelfunktion zu. Zum einen ist sie Verfahrensvoraussetzung für den speziellen präventiven Rechtsbehelf, zum anderen erfüllt sie aber auch die Bedingung für die Geltendmachung des allgemeinen kompensatorischen Rechtsbehelfs. Sie wahrt den Anspruch auf die nach § 198 GVG geltend zu machende Entschädigung und löst darüber hinaus eine Entscheidungspflicht des Gerichts aus und eröffnet eine Beschwerdemöglichkeit. Im Übrigen sollen insbesondere die Regelungen zur Wiederholung der Verzögerungsrüge gelten. Aufgrund des Beschleunigungsgebots nach § 155 Absatz 1 kann aber eine deutlich kürzere Frist als die für die Wiederholung in § 198 Absatz 3 GVG vorgesehenen sechs Monate geboten sein. Die Verweisung in Absatz 5 bezieht sich ferner auf den in § 198 Absatz 1 Satz 2 GVG umschriebenen Maßstab für die Angemessenheit der Verfahrensdauer, der für die Beurteilung in den §§ 155b Absatz 3 und 4, 155c Absatz 3 Satz 3 FamFG-E heranzuziehen ist. Insofern gilt, wie dort, dass es für die Frage der angemessenen Verfahrensdauer nicht darauf ankommt, ob sich der zuständige Spruchkörper pflichtwidrig verhalten hat. Folgerichtig kann sich das Gericht zur Rechtfertigung der überlangen Dauer eines Verfahrens nicht auf Umstände innerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs, etwa die chronische Überlastung eines Gerichts oder eine allgemein angespannte Personalsituation, berufen (Drucksache 17/3802, S. 19).

Zu § 155c FamFG-E

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die verfahrensrechtliche Zwischenentscheidung des Gerichts über eine qualifiziert eingelegte Verzögerungsrüge in Ausnahme zu § 58 Absatz 1 Satz 1 FamFG anfechtbar. Die Verzögerungsbeschwerde ist in § 155c FamFG-E abschließend geregelt.

Nur der Beteiligte, der die Verzögerungsrüge eingelegt hat, kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde einlegen. Da auch das Verzögerungsrügeverfahren der gebotenen Beschleunigung des Verfahrens nicht zuwiderlaufen darf, ist eine besondere, kurze Beschwerdefrist von zwei Wochen bestimmt. Die Frist beginnt, wie in der Regel (§§ 16 Absatz 1, 63 Absatz 3 Satz 1 FamFG), mit der Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Die Frist ist als Notfrist (§ 16 Absatz 2 FamFG, 224 Absatz 2 der Zivilprozessordnung) ausgestaltet, so dass sie weder durch Verfügung des Gerichts noch durch Vereinbarung der Beteiligten verkürzt oder verlängert werden kann. Bei Versäumung ist die Beschwerde unzulässig, eine Wiedereinsetzung nach § 17 Absatz 1 FamFG ist möglich.

Auch die Verzögerungsbeschwerde kann nur bis zur Beendigung des Ausgangsverfahrens zulässig eingelegt werden. Endet das Ausgangsverfahren, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für das Beschwerdeverfahren, weil der Verfahrenszweck der Beschleunigung des Ausgangsverfahrens nicht mehr erreicht werden kann und weil im Verfahren der Entschädigung nach § 198 GVG keine Bindung an die Feststellungen des Beschwerdegerichts besteht. Ein Interesse des Beschwer-

deführers, die unangemessene Verfahrensdauer im Rahmen des Verzögerungsbeschwerdeverfahrens nachträglich feststellen zu lassen, besteht daher nicht.

Die Formerfordernisse des § 155c Absatz 1 Satz 3 FamFG-E zur Einlegung der Beschwerde sind dem § 64 Absatz 2 Satz 1 FamFG angelehnt. In Verfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen (§ 114 Absatz 1 und 2 FamFG) kann die Verzögerungsbeschwerde nur durch den bevollmächtigten Anwalt erhoben werden.

Die Form- und Fristanforderungen des Verzögerungsbeschwerdeverfahrens dienen auch dazu, etwaigem Missbrauch vorzubeugen und die Sachprüfung auf zulässige Beschwerden zu begrenzen.

Die Beschwerde ist, dem Grundsatz in § 64 Absatz 1 Satz 1 FamFG folgend, beim Ausgangsgericht einzulegen.

Das Ausgangsgericht ist aber nicht zur Abhilfe befugt, da es über die Verzögerungsrüge bereits selbst entschieden hat. Die Akte muss demzufolge unmittelbar dem Beschwerdegericht zugeleitet werden, da nur noch dort die Durchführung des Verfahrens im Hinblick auf das Gebot des § 155 Absatz 1 FamFG neutral überprüft werden kann. Die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage der Akten an das Beschwerdegericht soll den Zeitverlust durch die Aktenanforderung vermeiden. Dieser Pflicht kann das Gericht ohne weiteres nachkommen, da eine Abhilfeentscheidung (ausdrücklich) nicht vorgesehen ist.

Das Ausgangsgericht ist hierdurch nicht zwangsläufig gehindert, das Ausgangsverfahren – etwa unter Anlegung eines Aktendoppels – fortzuführen und insbesondere bereits begonnene Maßnahmen durchzuführen. Das Beschwerdeverfahren muss daher nicht zu einem Stillstand des Ausgangsverfahrens führen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde. Über eine Entscheidung des Amtsgerichts entscheidet in Anlehnung an § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GVG das Oberlandesgericht. Auch in Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof kann eine Verzögerungsrüge eingelegt werden. Dies korrespondiert mit der Regelung des § 155 Absatz 1 FamFG, da das dortige Vorrang- und Beschleunigungsgebot in allen Rechtszügen und in jeder Lage des Verfahrens gilt. Zuständiges Beschwerdegericht für die Entscheidung über eine beim Oberlandesgericht eingereichte Verzögerungsrüge, die als unbegründet zurückgewiesen wurde, ist ein anderer Senat dieses Oberlandesgerichts. Die Beschwerde hat in diesem Fall aus rechtssystematischen Gründen keinen Devolutiveffekt, da die Entscheidungszuständigkeit des BGH hier zu Widersprüchen in der Rechtsmittelsystematik des FamFG führen würde.

Wurde in einem Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof eine Verzögerungsrüge eingelegt und diese als unbegründet zurückgewiesen, entscheidet darüber ein anderer Senat des Bundesgerichtshofs.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht zur Vermeidung einer Verfahrensverzögerung beim Beschwerdegericht vor, dass das Beschwerdegericht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Akten beim Beschwerdegericht entscheiden soll. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ergeht nach Aktenlage, also ohne Termin und ohne Anhörungen.

Mit der Verweisung auf § 68 Absatz 2 FamFG wird klargestellt, dass das Beschwerdegericht zunächst prüfen muss, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beschwerde gegeben sind; hierzu zählt über den Wortlaut hinaus auch das Rechtsschutzbedürfnis, das bei rechtsmissbräuchlicher Einlegung fehlt. Erweist

sich die Beschwerde als unzulässig, ist sie ohne sachliche Prüfung als unzulässig zu verwerfen.

Den Inhalt der Entscheidung bei zulässiger Verzögerungsbeschwerde regeln Satz 3 und 4. Das Beschwerdegericht hat stets eine Feststellung zur Angemessenheit der Dauer des Verfahrens zu treffen. Das Gesetz geht in Satz 3 zunächst zugunsten des Ausgangsgerichts davon aus, dass die Verfahrensdauer angemessen war. Eine Vorgabe für die Angemessenheit der Dauer des Verfahrens ist in § 155 Absatz 1 und 2 FamFG für die dort bezeichneten Kindschaftssachen bereits geregelt. Eine generelle Festlegung, ab wann ein Verfahren nicht beschleunigt durchgeführt wurde, ist nicht möglich. Ein Maßstab für diese Frage ist die Orientierung am Kindeswohl, welches das Beschleunigungsgebot sowohl prägt als auch begrenzt. Beschleunigung ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, dass die Entscheidung in der Sache nicht durch bloßen Zeitablauf faktisch präjudiziert wird. Diese Gefahr besteht, weil sich während des Verfahrens Bindungs- und Beziehungsverhältnisse – einschließlich der Kontaktabbruch – verfestigen oder verändern können und eine zu späte gerichtliche Entscheidung sich den geänderten tatsächlichen Bindungen und Beziehungen nur noch beschreibend anpassen, diese aber nicht mehr im Sinne des ursprünglichen Kindeswohls gestalten kann.

Das Beschwerdegericht wird unter Zugrundelegung dieser Faktoren darüber zu entscheiden haben, ob das bisherige Verfahren unangemessen lang gedauert hat. Dabei ist auch der Verfahrensablauf einzubeziehen, insbesondere dann, wenn das Ausgangsgericht nach Durchführung der notwendigen Anhörungen weder eine Entscheidung noch sonst eine verfahrensfördernde Maßnahme getroffen hat oder wenn es ohne tragfähige Begründung deutlich von der Soll-Vorgabe des § 155 Absatz 2 Satz 2 FamFG abgewichen ist oder die notwendigen Anhörungen nicht bzw. nicht zeitnah terminiert hat. Dabei ist nicht von dem Maßstab eines idealen Richters auszugehen, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalles ein objektiver Maßstab anzulegen.

Um das konkrete Verfahren zu beschleunigen, bedarf es nicht nur der bloßen Feststellungsentscheidung des Beschwerdegerichts. Wenn das Beschwerdegericht überprüft und festgestellt hat, dass das Verfahren des Ausgangsgerichts nicht oder nicht ausreichend vorrangig und beschleunigt durchgeführt wurde, ist das Ausgangsgericht an diese rechtliche Beurteilung des Beschwerdegerichts gebunden. In seiner rechtlichen Beurteilung soll das Beschwerdegericht insbesondere darauf eingehen, ob die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Entscheidung in der Sache zügig getroffen wurden.

Das Beschwerdegericht kann hingegen das Ausgangsgericht mit Rücksicht auf dessen richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes) weder zum Erlass einer einstweiligen Anordnung noch zum Treffen einer anderweitigen verfahrensbeschleunigenden Maßnahme anweisen oder ihm eine verbindliche Frist zum Treffen bestimmter Entscheidungen im Ausgangsverfahren setzen.

In § 155c Absatz 3 Satz 4 FamFG-E ist daher die Pflicht zur vorrangigen Bearbeitung nicht als Folge einer „Weisung“ des Beschwerdegerichts ausgestaltet. Das Beschwerdegericht führt lediglich in den Gründen seiner Entscheidung aus, welche Verfahrensschritte aus seiner Sicht zeitlich notwendig oder überfällig sind.

Die Feststellung des Beschwerdegerichts über die unangemessene Dauer des Verfahrens hat für die Entschädigungsklage nach § 198 GVG keine Bindungswirkung, weil es dort auf eine Gesamtbetrachtung der Verfahrensdauer ankommt. Die Feststellung kann aber Indizwirkung haben.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann der Beteiligte, der die Verzögerungsrüge eingelegt hat, bei Fehlen einer fristgerechten Zwischenentscheidung des Ausgangsgerichts direkt beim Beschwerdegericht Beschwerde einlegen, wenn das Ausgangsgericht nicht in der Frist des § 155b Absatz 1 FamFG-E handelt, d. h. wenn es innerhalb eines Monats ab Eingang der qualifiziert eingelegten Verzögerungsrüge weder eine Maßnahme nach § 155b Absatz 3 FamFG-E noch eine Entscheidung nach § 155b Absatz 4 FamFG-E trifft. Maßgeblich für das Fehlen einer fristgerechten Zwischenentscheidung ist der Zeitpunkt, in dem der vollständig abgefasste Beschluss in der Geschäftsstelle eingeht oder die Entscheidung durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gemacht wurde.

Auch die Verzögerungsbeschwerde bei Untätigkeit ist aus Gründen der Parallelität zur Fristregelung des § 155b Absatz 2 FamFG-E nicht unbefristet möglich. Im Hinblick auf die bei dem Beteiligten bestehende Unsicherheit, ob ein fristgemäß erlassener Beschluss bei der Geschäftsstelle vorliegt, ihm aber noch nicht bekannt gegeben ist, muss diese Frist länger bemessen sein als die Frist des § 155b Absatz 2 FamFG-E. Anderenfalls wäre der Beteiligte gehalten, sich zwecks Fristwahrung der Beschwerdefrist nach Ablauf der Monatsfrist bei der Geschäftsstelle des Ausgangsgerichts über das Vorliegen eines Beschlusses zu erkundigen.

Satz 3 stellt klar, dass die Zuständigkeitsvorschriften des Absatzes 2 entsprechend gelten, d. h. zuständig für die Beschwerden bei Ausbleiben einer Zwischenentscheidung auf eine beim Familiengericht qualifiziert eingelegte Verzögerungsrüge ist das Oberlandesgericht, beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof jeweils ein anderer Senat dieses Gerichts. Aus dem Verweis auf Absatz 3 folgt, dass das Beschwerdegericht auch im Beschwerdeverfahren des Absatzes 4 grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang der Akten beim Beschwerdegericht eine Entscheidung zu treffen hat. Da die Akten hier nicht unverzüglich mit Eingang der Beschwerde beim Ausgangsgericht dem Beschwerdegericht zugeleitet werden können, hat das Beschwerdegericht die Akten anzufordern und aus dem Akteninhalt die zeitlichen Abläufe des Verfahrens zu ermitteln. Ist die Beschwerde unzulässig oder ist die Frist des § 155b Absatz 1 FamFG-E noch nicht abgelaufen, hat das Beschwerdegericht die Beschwerde zu verwerfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist eine Folgeänderung. Sie dient der Klarstellung, dass die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer gemäß § 155b Absatz 1 FamFG-E eingelegte Verzögerungsrüge vergütungsrechtlich wie die Einlegung einer sonstigen Verzögerungsrüge nach § 198 Absatz 3 GVG zu behandeln und mit den Gebühren für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, abgegolten sein soll.

Für die Verzögerungsbeschwerde nach § 155c FamFG-E, die vergütungsrechtlich eine weitere Angelegenheit ist (§ 17 Nummer 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)), erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG.

Zusätzliche Gerichtsgebühren sollen für das Verfahren über die gemäß § 155b Absatz 1 FamFG-E eingelegte Verzögerungsrüge nicht entstehen. Dies entspricht der üblichen Regelungssystematik, dass Zwischenstreite und Ähnliches mit der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen abgegolten sind. Für die erfolglose Verzögerungsbeschwerde entsteht eine Gerichtsgebühr in Höhe von 60 Euro nach Nummer 1912 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 -neu- – Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)

Zu § 118 Absatz 1 SGG

In ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 18/6985) hat die Bundesregierung zugesagt, für das sozialgerichtliche Verfahren eine Abweichung von der Einführung einer obligatorischen Anhörung der Parteien vor der Ernennung des Sachverständigen zu prüfen.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Ausnahme von dem im Gesetzentwurf der Bundesregierung festgelegten Grundsatz der Anhörung vor der Ernennung des Sachverständigen für bestimmte Fallgestaltungen in sozialgerichtlichen Verfahren wegen deren Besonderheiten zugelassen werden kann, ohne dass hierdurch das Ziel des Gesetzentwurfs, die Neutralität der Sachverständigen zu erhöhen und die Qualität der Sachverständigengutachten zu erhöhen, gefährdet wird.

Im Unterschied zu den verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren, in denen ebenfalls der Amtsermittlungsgrundsatz und die Konzentrationsmaxime gelten, aber auch im Unterschied zum Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren besteht für den Kläger in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen es um medizinische Fragestellungen geht, die Möglichkeit, nach § 109 SGG einen Arzt seines Vertrauens zu benennen und damit eine gutachtliche Anhörung des Arztes zu erreichen.

Mit der Ergänzung des § 118 SGG wird erreicht, dass in den Verfahren, in denen grundsätzlich ein Antrag nach § 109 SGG in Betracht kommt, abweichend von § 404 Absatz 2 der Zivilprozessordnung vor der Ernennung eine Anhörung der Beteiligten zur Person des Sachverständigen nicht durchzuführen ist. Mit der Regelung des § 109 SGG als Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens wird den Beteiligtenrechten ausreichend Rechnung getragen. Das Recht trägt zur Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen bei und fördert so als ein Kernstück des sozialgerichtlichen Verfahrens ganz wesentlich den Rechtsfrieden. Um im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung den Sachverhalt umfassend aufzuklären und zu vermeiden, dass der Kläger den Eindruck gewinnt, er müsse mit einem eigenen Gutachten eine Sachverhaltsaufklärung erreichen, wird das Gericht bei der Sachverständigenauswahl besonders sorgfältig vorgehen. Hinzu kommt, dass die Staatskasse die Kosten des Gutachtens nach § 109 SGG zu tragen hat, wenn es statt einer an sich notwendigen Aufklärung von Amts wegen eingeholt wurde oder wenn das Gutachten die Sachaufklärung wesentlich gefördert hat.

Zu Nummer 5 (Umnummerierung von Artikel 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Dokumentenname: FH Reform des Sachverständigenrechts
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 04.02.2016 11:02